S 12 RJ 126/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 126/03
Datum	16.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 584/03
Datum	10.11.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 16.10.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der Leistungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) bis zum 30.09.1995 eingetreten ist.

Der 1946 geborene KlÃ¤ger hat in seiner Heimat Bosnien nach eigenen Angaben im erlernten Beruf als Maurer gearbeitet. In Deutschland war er ab 1973 als Spinnereiarbeiter und zuletzt im Jahre 1992 als Bauhelfer versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Von November 1993 bis September 1996 war er als Gastwirt selbststÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig. Der letzte Pflichtbeitrag ist am 18.10.1993 entrichtet.

Auf den ersten Rentenantrag des KlÃ¤gers vom 23.02.1996 lieÃ□ die Beklagte den KlÃ¤ger psychiatrisch, neurochirurgisch und internistisch untersuchen und begutachten. Die Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen nahmen ein vollschichtiges

LeistungsvermÃ¶gen wenigstens fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten an, weshalb die Beklagte mit Bescheid vom 24.06.1996 und Widerspruchsbescheid vom 07.10.1996 Rentenleistungen ablehnte. Die Entscheidung der Beklagten wurde bindend, da das hiergegen angerufene Sozialgericht Bayreuth â S 9 RJ 801/96 â mit Urteil vom 12.01.1998 die Klage abwies. Das Urteil stÃ¼tzte sich auf das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.H. vom 12.01.1998, der ebenfalls leichte TÃ¤tigkeiten in Vollschicht fÃ¼r zumutbar hielt. Das SG wies auÃerdem darauf hin, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei Antragstellung nicht erfÃ¼llt seien.

Den zweiten Rentenantrag des KlÃ¤gers vom 21.03.2001 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23.04.2001 und Widerspruchsbescheid vom 01.06.2001 ohne weitere Ermittlungen ab, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei Antragstellung nicht erfÃ¼llt seien. Im maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitraum vom 21.03.1996 bis 20.03.2001 sei kein Pflichtbeitrag vorhanden. Die dagegen erhobene Klage â S 2/7 RJ 487/01 â nahm der KlÃ¤ger im Termin vom 28.02.2002 zurÃ¼ck.

Gleichzeitig beantragte der KlÃ¤ger zur Niederschrift des SG, den Bescheid vom 24.06.1996 im Rahmen des Â§ 44 SGB X zu Ã¼berprÃ¼fen. Er war der Ansicht, bei ihm liege bereits mindestens seit September 1995 EU vor. Weiter bat er zu prÃ¼fen, inwieweit der Rentenantrag vom 21.03.2001 in einen Antrag nach Â§ 44 SGB X umgedeutet werden kann.

Die Beklagte lieÃ den KlÃ¤ger chirurgisch-orthopÃ¤disch von Dr.R. (Gutachten vom 18.10.2002), psychiatrisch durch Dr.F. (Gutachten vom 31.10.2002) und internistisch durch Dr.H. (Gutachten vom 07.11.2002) untersuchen. Letzterer gelangte zusammenfassend zu der Leistungsbeurteilung, dass der KlÃ¤ger den Gastwirtsberuf nur noch unter drei Stunden, leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt drei bis unter sechs Stunden verrichten kÃ¶nne; diese Beurteilung gelte ab 31.03.2001 (Antragstellung).

Mit Bescheid vom 13.12.2002 und Widerspruchsbescheid vom 10.02.2003 lehnte die Beklagte die Aufhebung des Bescheides vom 24.06.1996 ab: Zwar liege seit Antragstellung (21.03.2001) teilweise Erwerbsminderung auf Dauer und volle Erwerbsminderung auf Zeit bis 31.03.2004 vor. Im maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitraum seien aber keine Pflichtbeitragszeiten vorhanden. Rente kÃ¶nne daher nicht gewÃ¤hrt werden.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 25.02.2003 unter Vorlage verschiedener Ã¤rztlicher Atteste Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben. Das SG hat im Rahmen der Ermittlungen von den damals behandelnden Ãrzten einen Arztbrief des Klinikums B. (Med. Klinik I) Ã¼ber den stationÃ¤ren Aufenthalt des KlÃ¤gers im Juli 1993 sowie Arztbriefe der Neurologen und Psychiater Dr.B. vom 04.09.1995 und von P.E. (jetzt P.M.) vom 05.10.1995 zum Verfahren beigenommen. Der zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ernannte Internist und Sozialmediziner Dr.T. hat im Gutachten vom 31.07.2003 ein untervollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers bis zum 21.03.2001 verneint. Ab diesem Zeitpunkt sei das LeistungsvermÃ¶gen auf eine drei- bis sechsstÃ¼ndige TÃ¤tigkeit abgesunken und ab 31.07.2003 bestehe nur

noch eine unterdreistÃ¼ndige Einsetzbarkeit.

Dieser Leistungsbeurteilung hat sich das SG angeschlossen und die Klage mit Urteil vom 16.10.2003 â□□ ohne mÃ¼ndliche Verhandlung â□□ abgewiesen. Dazu hat es ausgefÃ¼hrt, die frÃ¼here Rentenablehnung sei nicht rechtswidrig gewesen. Der KlÃ¤ger sei weder bis zum 30.09.1995 noch bis 12.01.1998 erwerbs- bzw. berufsunfÃ¤hig gewesen. Eine dauernde Erwerbsminderung in der streitigen Zeit sei nicht zu begrÃ¼nden und werde schlieÃ□lich auch nicht von den behandelnden Ã□rzten festgestellt. Gegen eine dauernde LeistungsbeeintrÃ¤chtigung spreche das nervenÃ¤rztliche Gutachten von Frau Dr.F. vom 09.05.1996. Damals sei das depressive Syndrom soweit abgeklungen gewesen, dass nervenÃ¤rztlicherseits nur noch ein psychovegetativer ErschÃ¶pfungszustand bei Verdacht auf chronischen Alkoholmissbrauch festgestellt habe werden kÃ¶nnen. Das LeistungsvermÃ¶gen sei fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig wiederhergestellt gewesen. Damit lasse sich bis 30.09.1995 â□□ nur bis dahin sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt â□□ ein Versicherungsfall nicht begrÃ¼nden. Des Weiteren lÃ¤gen dann in den Jahren 1996 und 1998 keine weiteren nervenÃ¤rztlichen Befunde vor. Auch sei der Gerichtsgutachter Dr.H. in seiner Begutachtung vom 12.01.1998 zu dem Ergebnis gelangt, dass eine quantitative EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens beim KlÃ¤ger nicht zu begrÃ¼nden sei. Weiter sei die jetzt beim KlÃ¤ger bestehende Bluthochdruckkrankheit bei der Begutachtung im Jahre 1996 noch nicht feststellbar gewesen. Auch kÃ¶nne der Versicherungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit (BU) nicht begrÃ¼ndet werden. Denn der KlÃ¤ger sei zuletzt versicherungspflichtig als Bauhelfer tÃ¤tig gewesen und genieÃ□e daher keinen Berufsschutz.

Zur BegrÃ¼ndung seiner hiergegen eingelegten Berufung macht der KlÃ¤ger geltend, er sei schon im streitigen Zeitraum erwerbsunfÃ¤hig gewesen. Diesen Schluss lieÃ□en die Feststellungen seiner damals behandelnden Ã□rzte durchaus zu. Auch in der Gastwirtschaft habe er nur einfache und leichte TÃ¤tigkeiten verrichten kÃ¶nnen. Als SelbststÃ¤ndiger habe er sich aber die Arbeit aussuchen und einteilen kÃ¶nnen. Er sei schon damals depressiv gewesen. Der Krieg in seinem Heimatland und die Folgen hÃ¤tten ihn in einem solchen MaÃ□e getroffen, dass er seelisch das Gleichgewicht verloren habe. In Ã¤rztlicher Behandlung sei er spÃ¤ter nicht mehr gewesen, weil er nicht versicherungspflichtig gewesen sei und die Krankheitskosten selbst aufbringen musste.

Der KlÃ¤ger beantragt, unter Aufhebung des Urteils des SG Bayreuth vom 16.10.2003 sowie des Bescheides vom 13.12.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2003 die Beklagte zu verurteilen, ihm unter RÃ¼cknahme des Bescheides vom 24.06.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab frÃ¼hestmÃ¶glichem Zeitpunkt zu gewÃ¤hren. Hilfsweise beantragt der KlÃ¤ger, ein nervenÃ¤rztliches Gutachten nach Aktenlage einzuholen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die BerufungsbegrÃ¼ndung des KlÃ¤gers enthalte

keine neuen Geschichtspunkte, die die angefochtene Entscheidung in Frage stellten. Die der Berufungsschrift beigefÃ¼gten Ã¤rztlichen Unterlagen hÃ¤tten bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands auf die Streitakten erster und zweiter Instanz sowie die frÃ¼heren Klageakten und die vom Senat beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 16.10.2003 vielmehr zu Recht entschieden, dass der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Bewilligung von Rente wegen EU hat. Denn dem KlÃ¤ger stehen Rentenleistungen mangels Vorliegens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht zu.

Bei WÃ¼rdigung aller fÃ¼r den vorliegenden Fall maÃgeblichen Gesichtspunkte ist auch der Senat zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beklagte bei ihrer frÃ¼heren ablehnenden Entscheidung im Bescheid vom 24.06.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.1996 das Recht nicht unrichtig angewandt hat und auch nicht von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist (vgl. Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X).

Das SG ist vielmehr in rechtlich nicht zu beanstandender Weise im Anschluss an das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.T. vom 31.07.2003 zu dem Ergebnis gelangt, dass der Eintritt des Leistungsfalles der EU vor dem 30.09.1995 nicht nachgewiesen ist. Im Vergleich hierzu hat das Berufungsverfahren keine neuen Erkenntnisse ergeben. Nachgewiesen ist eine Tatsache â also auch der Eintritt des Leistungsfalles der EU â nur dann, wenn sie mit der fÃ¼r den vollen Beweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststeht. Dass der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Leistungsfall der EU bereits vor dem 01.10.1995 eingetreten ist (also noch zu einem Zeitpunkt, zu dem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt waren), konnte weder durch die subjektiven Angaben des KlÃ¤gers noch durch objektive Unterlagen noch durch Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndigengutachten bewiesen werden. Das Gericht darf jedoch eine Leistung nur dann zusprechen, wenn die anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt sind. Ein solcher Nachweis ist hinsichtlich der Voraussetzungen des Vorliegens von EU vor dem 01.10.1995 nicht gefÃ¼hrt. Nach den auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden GrundsÃ¤tzen von der objektiven Beweis- bzw. Feststellungslast (vgl. Meyer-Ladewig SGG 7.Aufl Â§ 103 RdNr 19 a) geht die Unerweislichkeit von Tatsachen, aus denen ein Beteiligter gÃ¼nstige Rechtsfolgen fÃ¼r sich herleiten will, zu seinen Lasten. Der Senat weist deshalb die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils zurÃ¼ck und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, Â§ 153 Abs 2 SGG.

Abzuweisen war auch der Antrag des KlÃ¤gers, ein nervenÃ¤rztliches Gutachten nach Aktenlage einzuholen, denn der Senat hÃ¤lt den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht fÃ¼r genÃ¼gend aufgeklÃ¤rt. Zu der streitigen Frage, ob bis zum 30.09.1995 der Leistungsfall der EU/BU eingetreten ist, hat als Ã¤rztlicher SachverstÃ¤ndiger Dr.T. im sozialgerichtlichen Verfahren das Gutachten vom 31.07.2003 erstattet, in dem er Ã¼berzeugend und in sich schlÃ¼ssig auf die beim KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen, die einen Einfluss auf seine ErwerbsfÃ¤higkeit hatten, eingegangen ist und diese beurteilt hat. Ernsthafte Zweifel an der vom SG angenommenen Leistungsbeurteilung, die ihre Grundlage schlieÃlich auch in den zeitnahen Gutachten des Ãrztlichen Dienstes der Beklagten im Jahre 1996 hat, hat der Senat deshalb nicht. Aus den gleichen GrÃ¼nden hat er auch keinerlei Anlass gesehen, von Amts wegen ein weiteres Ã¤rztliches SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen. Der KlÃ¤ger hat auch im Berufungsverfahren keine neuen Unterlagen beigebracht und auch keine Hinweise auf solche gegeben, die der Senat noch hÃ¤tte beiziehen mÃ¼ssen. Die vom KlÃ¤ger im Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen, der Befundbericht von Dr.E. vom 21.07.1997 und die Ã¤rztliche Bescheinigung vom 11.06.1997 des selben Arztes waren bereits frÃ¼her aktenkundig; der Befundbericht wurde fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren S 9 Ar 801/96 erstellt ebenso wie die Ã¤rztliche Bescheinigung. Auch lagen der vom SG beigezogene Arztbrief des Klinikums B. (Medizinische Klinik I) Ã¼ber den stationÃ¤ren Aufenthalt des KlÃ¤gers vom 15.07. bis 30.07.1993 (Diagnosen: Ãthyltoxische cholestatische Fettleberhepatitis, Zustand nach Hepatitis A, Adipositas permagna) sowie die Behandlungsberichte der Neurologen und Psychiater Dr.E. und P.E. vom 04.09.1995 und 05.10.1995 dem Ãrztlichen Dienst der Beklagten schon bei der Beurteilung des ersten Rentenantrages vom 23.02.1996 vor, so dass sie bereits im Gutachten der Psychiaterin Dr.F. vom 09.05.1996 BerÃ¼cksichtigung finden konnten. Somit hat sich objektiv im Vergleich zu den frÃ¼heren Verfahren keinerlei Ãnderung der medizinischen Gesichtspunkte ergeben.

Die Berufung des KlÃ¤gers war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG beruht auf der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger auch im Berufungsverfahren unterlegen war.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG sind nicht gegeben.

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024